

# Ergänzende Bedingungen

der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität / Gas aus dem Niederspannungs- / Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) / (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 08.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung  
**Stand 01.08.202**



- 1 Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV / GasGVV**

Wir weisen darauf hin, dass die Allgemeinen Preise von uns öffentlich gemacht worden sind. Sie finden Informationen zu den Allgemeinen Preisen auf unserer Internetpräsenz unter [www.kew.de](http://www.kew.de).
- 2 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, § 7 StromGVV / GasGVV.**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- / Gasverbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der KEW, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.
- 3 Ablesung, § 11 StromGVV / GasGVV**

3.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

3.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3.3 Für vom Kunden beauftragte Ablesungen vor Ort berechnet der Grundversorger pro Ablesung einen Betrag von 20,94 € brutto (netto 17,60 €)
- 4. Rechnungslegung und Bezahlung, §§ 12 und 13 StromGVV / GasGVV**

4.1 Der Strom- / Gasverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgelesen und abgerechnet. Die KEW erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe und Anzahl die KEW nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- / Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- / Gasverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Strom- / Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

4.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab. Hierzu berechnet der Grundversorger für jede zusätzliche Abrechnung einen Betrag von 11,90 € brutto (netto 10,00 €). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers monatliche Abschläge zu verlangen.

4.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlägen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgende Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Hiernach jeweils verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.
- 5. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGVV / GasGVV**

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag, Bareinzahlung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.
- 6 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / GasGVV**

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen:

1. Jede schriftliche Mahnung	1,00 €
2. vergebliche Anfahrt	24,00 €

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 7 Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV / GasGVV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder besteht Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschläge zu verlangen.
- 8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV / GasGVV**

8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von dem Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt, diese Kosten sind identisch mit denen des Netzbetreibers (s.u. [www.kew-netz.de](http://www.kew-netz.de)). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal berechnen; diese Kosten entsprechen denen des Netzbetreibers. Eine solche Berechnung kann nicht erfolgen, wenn der Kunde die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9 Kündigung, § 20 StromGVV / GasGVV**

9.1 Die Kündigung des Strom- oder Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

  - Kunden- und Verbrauchstellennummer oder Marktlokations-ID
  - Zählernummer
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

9.2 Der Strom- oder Gasgrundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden gekündigt werden.

## 10 Schlichtungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten

Entsprechend § 111b Abs. 1 S. 1 EnWG weisen wir auf die Schlichtungsstelle Energie und den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität hin:

### Schlichtungsstelle ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der KEW angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Nach den Vorgaben des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (**ODR Verordnung**) informieren wir über Folgendes: Als in der EU niedergelassenes Unternehmen, das online Kaufverträge anbietet und gesetzlich verpflichtet ist, eine außergerichtliche Stelle der Streitbeilegung für die Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zu nutzen, kommen wir unserer Verpflichtung nach und informieren die Verbraucher über die Existenz der OS-Plattform (Online Streitschlichtungsplattform) und die Möglichkeit, diese für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die OS-Plattform ist unter dem Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar. Unsere auch zur Kontaktaufnahme für diesen Zweck zu verwendende E-Mail Adresse lautet: [info@kew.de](mailto:info@kew.de)

### Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel.: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805

101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Fax: 030 22480-323

Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**Netzbetreiber:** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, hat der Kunde die Möglichkeit, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Netzbetreiber ist: KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marcel Dubois, Handelsstraße 5, 66538 Neunkirchen, Telefon 06821/200-0 Telefax: 06821/200-200, E-Mail: [info@kew.de](mailto:info@kew.de)  
Handelsregister: Amtsgerichts Saarbrücken, HRB 91102